

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

D. Dorf
Grabbepl. 7

Nr. 8	Düsseldorf, Donnerstag, den 21. Februar	1952
-------	---	------

Inhalt

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

- Allgemeine Innere Verwaltung.
- 112. Wappenverleihung. S. 79.
 - 113. Grundsteuer. S. 79.
- Wirtschaft und Verkehr.
- 114. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 79.
 - 115. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 80.
 - 116. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlagen der Rheinisch-Westfälischen Straßen- und Kleinbahnen GmbH. vom 15. 8. 1942 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf vom 29. 8. 1942, Stück 35). S. 80.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

- 117. Untersagung der Ausübung des ärztlichen Berufs. S. 80.
- 118. Erstattung von Auswanderungskosten; hier: Kosten für das Übersee-Heim in Bremen. S. 80.
- 119. Haus- und Straßensammlungen für das Jahr 1952. S. 81.

Kulturelle Angelegenheiten.

- 120. Mitarbeit der Lehrerschaft in der kulturellen Betreuung der Vertriebenen. S. 81.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

- 121. Verordnung zum Schutze der Rheinlandschaft im Landkreis Rhein-Wupper. S. 82.
- Nachruf. S. 82.

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

112. Wappenverleihung.

Der Regierungspräsident.
K 20/1—205—Oberhausen

Düsseldorf, den 7. Februar 1952.

Der Herr Innenminister hat im Namen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Urkunde vom 18. 1. 1952 der Stadt Oberhausen gemäß § 11 Abs. 2 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung in der für das Land Nordrhein-Westfalen zur Zeit gültigen Fassung das Recht zur Führung eines neuen Wappens sowie der Stadtfarben Blau und Weiß verliehen.

Wappenbeschreibung:

In einem durch eine aufsteigende eingebogene silberne Spitze geteilten Schild vorne in blauem Feld ein silberner Merkurstab, hinten in rotem Feld schräggekreuzt eine silberne Feuerzange und ein silberner Hammer, beide in der Mitte belegt mit einem silbernen Zahnrad. In der Spitze schräggekreuzt schwarzer Hammer und Schlägel. Der Schild ist bedeckt mit einer fünftürmigen Mauerkrone.

Baurichter.

113. Grundsteuer.

Der Regierungspräsident.
K (St) 54/1—1/433

Düsseldorf, den 6. Februar 1952.

Durch die Vorschrift des § 4 Ziff. 5c des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. 8. 1951 (BGBl. I S. 519) ist die vor dem 1. 4. 1938 in Kraft gewesene, durch das Grundsteuergesetz vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 986) aber beseitigte Befreiung der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener in dem früheren Umfang wieder eingeführt worden. Dabei ist die frühere Befreiung weder eingengt noch erweitert worden. Es kommt hiernach darauf an, ob und inwieweit für

den erwähnten Grundbesitz nach den vor dem 1. 4. 1938 geltenden landesrechtlichen Vorschriften Grundsteuerfreiheit bestanden hat und daher jetzt wieder zu gewähren ist. Die Frage einer mittelbaren oder unmittelbaren Benutzung für steuerbegünstigte Zwecke kann nur dort eine Rolle spielen, wo sie auch nach früherem Recht von Einfluß war. Die Vorschrift in § 6 Abs. 1 GrStG muß demgegenüber zurücktreten. Es sind daher nicht nur solche Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener in dem in § 4 Ziff. 5c GrStG genannten Umfang von der Grundsteuer befreit, die für den vorgesehenen Zweck unmittelbar benutzt werden. Vielmehr gilt die Vorschrift auch für verpachtete Grundstücke, da diese Grundsteuerbefreiung eine Staatsleistung an die Religionsgesellschaft gemäß Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 138 der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 ist.

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

114. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in den Gemarkungen Jüchen und Bedburdyck des Landkreises Grevenbroich für den Bau einer 15-kV-Freileitung von Gierath nach Jüchen haben die Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke AG. in Rheydt den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaunt auf

Montag, den 3. 3. 1952,

um 10 Uhr im Dienstgebäude der Amtsverwaltung Jüchen,
um 12 Uhr im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Bedburdyck.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen.

men und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 2. 3. 1952 während der Dienststunden in den genannten Dienstgebäuden zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 7. Februar 1952.

Der Enteignungskommissar:

III Ent 42/51.

Neufang.

**115. Öffentliche Vorladung
im Enteignungsverfahren.**

In dem Enteignungsverfahren zur Enteignung des Eigentums an dem Grundstück in der Gemarkung Barmen Flur 448 Parzelle Nr. 46/1 Acker zu den Döhlen (Eigentümer: Erben Langwieler) für die Erweiterung des Umspannwerkes Langerfeld haben die Wuppertaler Stadtwerke AG. in Wuppertal-Barmen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen:

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf

Mittwoch, den 12. 3. 1952, um 10.15 Uhr,
im Neuen Rathaus der Stadt Wuppertal in Barmen.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Düsseldorf, den 11. Februar 1952.

Der Enteignungskommissar:

III Ent 39/51.

Neufang.

**116. Nachtrag
zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlagen der Rheinisch-Westfälischen Straßen- und Kleinbahnen GmbH. vom 15. 8. 1942 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf vom 29. 8. 1942, Stück 35).**

Der Regierungspräsident.

V.5.B.12. Gr./L.

Düsseldorf, den 11. Februar 1952.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1319) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen der Rheinisch-Westfälischen Straßen- und Kleinbahnen GmbH. RWB in Essen die Genehmigung zur Verlegung ihres Schienengleises innerhalb der Stadt Kleve von der Kavariner Straße in die Hospitalstraße unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Änderung der Gleisanlage sind die Bestimmungen der Gesamtgenehmigungsurkunde vom 15. 8. 1942 maßgebend.
2. Die Verlegung des Schienengleises muß bis spätestens 31. 12. 1952 erfolgen.
3. Die Abnahme der neuen Schienen- und Stromführungsanlage, die auf Antrag auch von dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter vorgenommen werden kann, ist vor Inbetriebnahme dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr — Technische Aufsichtsbehörde — mitzuteilen.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

**117. Untersagung
der Ausübung des ärztlichen Berufs.**

Der Regierungspräsident.

M 30 — 0 Nr. 30/52 — 71/52

Düsseldorf, den 8. Februar 1952.

Nach Mitteilung des Herrn Sozialministers NRW hat das Bayerische Staatsministerium des Innern in München die Ausübung des ärztlichen Berufs nachstehenden Ärzten untersagt: Mit rechtskräftigem Bescheid der Regierung von Schwaben vom 10. 10. 1951 wurde dem prakt. Arzt Dr. Kurt Mast in Kaufbeuren die Ausübung des ärztlichen Berufs verboten.

Mit rechtskräftigem Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 18. 10. 1951 wurde Dr. med. Bruno Rapp, geb. 3. 10. 1913 in Göppingen (Württemberg), wohnhaft in München, die Ausübung des ärztlichen Berufs untersagt.

Mit rechtskräftigem Einspruchsbescheid der Regierung Oberbayern vom 17. 7. 1951 wurde Werner Pauli, der am 28. 4. 1945 vom Bayerischen Staatsministerium des Innern die Bestallung als Arzt erhalten hat, die Ausübung des ärztlichen Berufs untersagt.

Mit rechtskräftigem Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 19. 10. 1951 wurde die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern dem Albert Fichtner, geb. 20. 5. 1910 in Schloß Lichtenwald (Kreis Brück), erteilte Bestallung als Arzt zurückgenommen.

Die Regierung von Mittelfranken hat Dr. med. Max Koch, geb. am 28. 10. 1912, wohnhaft in Möhrendorf, mit rechtskräftigen Bescheiden vom 8. 2. und 18. 7. 1951 die Ausübung des ärztlichen Berufs untersagt. Dr. K. erhielt die Bestallung als Arzt mit Geltung vom 1. 2. 1939 von den Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus am 28. 3. 1939.

Ferner wird auf Ernst Meier, geb. 28. 3. 1912 zu Mindelheim, früher wohnhaft in München, Lindwurmstr. 56 und Arcisstr. 48/IV — jetzt unbekanntes Aufenthalts — aufmerksam gemacht. M. besitzt weder die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs noch darf er den Titel „Dr. med.“ oder einen ähnlichen Titel führen.

Falls einer der Vorgenannten versuchen sollte, den ärztlichen Beruf im dortigen Dienstbereich auszuüben, bitte ich, mir hiervon umgehend Kenntnis zu geben.

Im Auftrage: Luyken.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Gesundheitsämter — des Bezirks.

**118. Erstattung von Auswanderungskosten;
hier: Kosten für das Übersee-Heim in Bremen.**

Der Regierungspräsident.

S.5.2. Rei/Pa.

Düsseldorf, den 18. Februar 1952.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 2. 1952 — III A 1/KFH/90 — zur Kenntnis und Beachtung.

„In Bremen befindet sich ein Auswandererlager, in dem die Auswandernden bis zu ihrer Einschiffung Aufnahme finden können. Die Kosten dieses Lagers werden einschließlich Unterbringung und Verpflegung aus Bundesmitteln getragen. Damit entfällt die Notwendigkeit, den Auswanderern Mittel für Übernachtung und Verpflegung in Bremen seitens der Bezirksfürsorgeverbände der Abwanderungsorte zur Verfügung zu stellen. Kosten für die Übernachtung

und Verpflegung im Bremer Übersee-Heim, das durch ein Merkblatt der Zentrale des Reisebüros Hapag/Lloyd, Bremen, den Auswandernden empfohlen wird, gehen über den Rahmen der Bestimmungen des § 14a des Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. 8. 1951 (BGBl. S. 779) hinaus und sind daher nicht erstattungsfähig." Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

119. Haus- und Straßensammlungen für das Jahr 1952.

Der Regierungspräsident.
S.4.1. Rei/Pa.

Düsseldorf, den 18. Februar 1952.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat den nachstehend bezeichneten Verbänden und Organisationen die jederzeit widerrechtliche Genehmigung zur Durchführung öffentlicher Haus- und Straßensammlungen im Lande Nordrhein-Westfalen wie folgt erteilt:

- a) dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen am 8., 9. und 10. 3. 1952,
- b) der Arbeiterwohlfahrt, Landesauschuß Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 24. 3. bis 6. 4. 1952,
- c) dem Caritasverband Aachen, Köln, Münster und Paderborn in der Zeit vom 30. 5. bis 12. 6. 1952,
- d) dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 28. 6. bis 11. 7. 1952,
- e) dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Nordrhein e. V. und Landesverband Westfalen e. V. in der Zeit vom 21. 9. bis 4. 10. 1952,
- f) dem Rheinischen Provinzialauschuß für Innere Mission in Langenberg und dem Landesverband der Inneren Mission in Westfalen in Münster in der Zeit vom 28. 11. bis 11. 12. 1952.

Die Genehmigungen sind an folgende Bedingungen geknüpft worden:

1. Die vorstehend bezeichneten Verbände und Organisationen sind als Veranstalter der Haus- und Straßensammlungen verpflichtet, die Sammlungen nach erteilter Genehmigung rechtzeitig vor Beginn den Verwaltungen sämtlicher Stadt- und Landkreise des Landes Nordrhein-Westfalen anzuzeigen und die Ausweise für die als Sammler vorgesehenen Personen diesen Verwaltungen zur Abstempelung vorzulegen.
2. Als Sammler dürfen Kinder unter 14 Jahren nicht tätig sein.

Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr dürfen nur bei der Durchführung von Sammlungen auf Straßen und Plätzen und nur bis zum Beginn der Dunkelheit mitwirken.

Falls Jugendliche bei der Durchführung einer Straßensammlung mitwirken sollen, ist der Veranstalter verpflichtet, nicht nur für eine ausreichende Beaufsichtigung der Jugendlichen, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Jugendlichen jeweils zu zweien sammeln. Außerdem ist die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen, falls Schüler zwischen 14 und 18 Jahren als Sammler eingesetzt werden sollen.

3. Die als Sammler zugelassenen Personen haben einen polizeilich abgestempelten Ausweis bei sich zu führen, aus dem der Name des Veranstalters, die Art und der Zweck der Sammlung, der Samm-

lungsort und die Zeit, für die die Sammlung genehmigt ist, hervorgehen müssen. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

Nach Abschluß der Sammlungsaktion sind die Ausweise einzuziehen.

4. Die Durchführung der Haussammlungen hat an Hand von fortlaufend nummerierten Listen zu erfolgen. In den Listen sind auf der ersten Seite der Name des Veranstalters, die Zeit und der Zweck der Sammlung anzugeben. Die folgenden Seiten müssen Spalten für Name und Wohnung des Spenders, den gespendeten Betrag und die eigenhändige Unterschrift des Spenders enthalten.

Die Durchführung der Straßensammlungen hat mit sicher verschließbaren Sammelbüchsen, deren Beschaffenheit Veruntreuungen ausschließt, zu erfolgen. An den fortlaufend nummerierten Büchsen muß der Name des Veranstalters und ein Hinweis auf den Sammlungszweck deutlich sichtbar angebracht sein.

Sowohl die Listen als auch die Büchsen sind jeweils der Verwaltung des Stadt- oder Landkreises zur Abstempelung vorzulegen.

5. Die Unkosten der Sammlung dürfen 5 Prozent des Sammlungsaufkommens nicht überschreiten.
6. Der Reinertrag darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke der vorstehend bezeichneten Verbände und Organisationen verwandt werden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist unstatthaft.
7. Über den Gesamtertrag der von dem Herrn Sozialminister genehmigten Sammlungen, die daraus entstehenden Unkosten — persönliche und sachliche — und die Verwendung des Reinertrages ist zu
 - a) bis spätestens 15. 5. 1952,
 - b) bis spätestens 30. 6. 1952,
 - c) bis spätestens 30. 8. 1952,
 - d) bis spätestens 30. 9. 1952,
 - e) bis spätestens 30. 12. 1952 und
 - f) bis spätestens 1. 3. 1953

eine genaue, im einzelnen aufgegliederte Abrechnung in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Mit der Überprüfung der Sammlungen zu a) und b) sowie d) bis f) bin ich, zu c) der Herr Regierungspräsident in Köln beauftragt worden.

8. Der Inneren Mission ist gestattet worden, in der Zeit vom 30. 5. bis 12. 6. 1952 bei den evangelischen Glaubensgenossen, und dem Caritasverband ist gestattet worden, in der Zeit vom 28. 11. bis 11. 12. 1952 bei den katholischen Glaubensgenossen Haussammlungen durchzuführen.

Da diese Haussammlungen nicht in Verbindung mit einer Straßensammlung erfolgen, muß der Ausweis der eingesetzten Sammler außer den üblichen Angaben mit einem Lichtbild versehen sein.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

120. Mitarbeit der Lehrerschaft in der kulturellen Betreuung der Vertriebenen.

Der Regierungspräsident.

II U

Düsseldorf, den 7. Februar 1952.

Die Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir mitgeteilt, daß entsprechend dem Erlaß des Herrn Sozialministers vom 21. 11. 1950 — II B A 9000 — bei den Vertriebenenbeiräten besondere Kulturausschüsse gebildet worden sind. Ihnen gehören in erfreulichem Umfange auch Lehrpersonen aller Schularten an. Da die kulturelle Betreuung der Vertriebenen nur bei reger Beteiligung der Lehrer

in der wünschenswerten Weise durchgeführt werden kann, bitte ich auf Veranlassung der Frau Kultusminister, die Lehrkräfte an den Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen zur weiteren Mitarbeit aufzufordern. Urlaubsanträge wegen der Teilnahme an Arbeitstagen und dgl. bitte ich wohlwollend zu berücksichtigen.

Die Frau Kultusminister hat mich zugleich gebeten, bei den genannten Schulen im Sinne des Erlasses vom 28. 3. 1951 — II E 2/023/4 Nr. 1717/51 — II E 3 — II E 4 — (veröffentlicht in Nr. 5 des Amtsblattes des Kultusministeriums vom 1. 5. 1951) darauf hinzuwirken, daß diese sich für kulturelle Veranstaltungen über den deutschen Osten aufgeschlossen zeigen und die Anregungen solcher Veranstaltungen gegebenenfalls in die Arbeit der Schule einordnen.

Ich bitte, das Erforderliche hiernach zu veranlassen.
Baurichter.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

121. Verordnung zum Schutze der Rheinlandschaft im Landkreis Rhein-Wupper.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. 1 S. 821) in der Fassung des 2. Ergänzungsgesetzes vom 1. 12. 1936 (RGBl. 1 S. 1001), sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten als Höhere Naturschutzbehörde in Düsseldorf für den Bereich des Landkreises Rhein-Wupper folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung als Untere Naturschutzbehörde in Opladen gelb angelegten und grün umrandeten Landschaftsteile im Bereiche des Landkreises Rhein-Wupper werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte gelb angelegten und grün umrandeten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen:

- a) Die Anlage von Bauwerken aller Art und von Verkaufsbuden,
- b) die Veränderung, Beschädigung und Beseitigung von Bäumen und Sträuchern,
- c) die Rodung von Waldstücken,
- d) die Anlage von Sand-, Kies- und Lehmgruben und von Müll- und Schuttplätzen,
- e) das Errichten von Zelten, das Lagern und die Anlage von Lagerplätzen und offenen Feuerstellen,
- f) das Anbringen von Inschriften, Werbezeichen und dgl., soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen.

(2) Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht, und die behördlicherseits zur Unterhaltung des Rheins und seiner Ufer, sowie zum Schutze gegen Hochwasser getroffenen Maßnahmen.

Unberührt bleiben ferner solche Lager- und Zeltplätze, die besonders öffentlich ausgewiesen werden.

(3) Um die bereits geschlagenen Lücken in den Baumbeständen durch neue Pflanzung von Pappeln und Weiden in Gruppen, Reihen und als Einzelbäume wieder auffüllen zu können, sind die Grundstückseigentümer, soweit sie nicht selbst anpflanzen, verpflichtet, die Anpflanzung von Bäumen auf öffentliche Kosten auf Weiden und Wiesen, soweit zumutbar, zu gestatten. Die Bäume sind pfleglich zu behandeln, bis mit besonderer Erlaubnis in jedem Einzelfalle dem Nutzungsberechtigten das Schlagen gemäß § 3 gestattet wird.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können in besonderen Fällen zugelassen werden. Diesbezügliche Anträge sind gegebenenfalls in doppelter Ausfertigung bei der Unteren Naturschutzbehörde in Opladen einzureichen.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf in Kraft.

Opladen, den 30. Oktober 1951.

Im Auftrage des Kreistages:

Glabach
Landrat

Herweg
Mitglied des Kreistages

NACHRUF

Am 10. Februar 1952 ist die Regierungsvermessungsinspektorin

ELISABETH BOHMANN

im Alter von 47 Jahren plötzlich verschieden. Die Verstorbene war seit 1921 im Staatsdienst und seit 1936 bei der Bezirksregierung Düsseldorf beschäftigt.

Durch ihre Pflichttreue, ihren nie erlahmenden Arbeitseifer und ihre stete Hilfsbereitschaft hat sie sich die Achtung und Wertschätzung ihrer Vorgesetzten und Mitarbeiter erworben.

Wir werden ihr Andenken stets in Ehren halten.

DÜSSELDORF, den 13. Februar 1952

Der Regierungspräsident
BAURICHTER

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum: 30 Pf, Preis der Belegblätter und einzelner Nummern: 10 Pf für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf für jede Nummer. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter, Bestellungen einzelner Nummern an die Amtsblattstelle der Regierung zu richten.